

VERORDNUNG (EG) Nr. 1198/2003 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 2003
über das Ausmaß, in dem den im Juni 2003 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum
Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 977/2003 der Kommission vom 7. Juni 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 977/2003 ist die Stückzahl männlicher Jungrinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Die beantragten Mengen überschreiten die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe

c) der genannten Verordnung verfügbaren Mengen. Sie sind gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 977/2003 deshalb entsprechend zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweite Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 977/2003 eingereichten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zu 2,4324 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 7.6.2003, S. 5.